OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605066/4/Zo/FE

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J W, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.02.2021, GZ: BHGM/919070115022/19, wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis zwei Übertretungen des Luftfahrtgesetzes am 06.09.2018 in X vorgeworfen.
Über den Bf wurden zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils sieben Stunden) gemäß § 169 Abs. 1 Luftfahrtgesetz verhängt und Verfahrenskosten in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

2. In der dagegen am 24.03.2021 eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er eine Bewilligung für Außerlandungen für das Nachbargrundstück besessen habe. In der Natur habe es keine sichtbaren Grenzmarkierungen gegeben. Beim Anflug seien die Kunden bereits vor Ort auf der Wiese gestanden und hätten ihm durch Handzeichen zu verstehen gegeben, wo er landen solle. Er sei daher der Meinung gewesen, auf der richtigen Parzelle zu landen. Er sei nach der Landung von einem Kunden verständigt worden, dass er wenige Meter neben der bewilligten Parzelle gelandet sei, habe zu diesem Zeitpunkt dagegen aber nichts mehr machen können. Es sei auch kein Schaden entstanden.
Er habe die falsche Parzelle Nr. X nicht bewusst verwendet und sehe daher weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Begehung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der vermutlichen Verspätung der Beschwerde.
Bereits aus dem Akt ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

4. 1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis über den Bf zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde am 23.02.2021 der Lebensgefährtin und Mitbewohnerin des Bf an dessen Adresse zugestellt. Der Bf selbst hat den RSb-Brief

erst später gesehen und dann – nach seinen Angaben – sofort am 24.03.2021 die oben angeführte Beschwerde eingebracht.
Er wurde mit Schreiben vom 12.04.2022 auf die vermutliche Verspätung seiner Beschwerde hingewiesen und hat diese eingeräumt.

5. Diesen Sacherhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5. 1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z --VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. --VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

§ 16 Abs. 1 Zustellgesetz lautet wie folgt:
Kann das Dokument nicht an den Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 Zustellgesetz kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an der selben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

5. 2. Die damalige Lebensgefährtin des Bf wohnte mit diesem gemeinsam an dessen damaliger Anschrift in X. Sie hat das Straferkenntnis, welches mittels RSb-Brief zugestellt wurde, am 23.02.2021 übernommen.
Damit wurde das Straferkenntnis rechtmäßig und gültig zugestellt.
Die Beschwerdefrist begann daher an diesem Tag zu laufen und endete daher am 23.03.2021.
Der Bf hat sein Rechtsmittel jedoch erst am 24.03.2021 - und damit außerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist - eingebracht.
Seine Beschwerde musste daher als verspätet zurückgewiesen werden.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht.

Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung an Ersatzempfänger sowie zur Rechtsmittelfrist ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl